

Patienteninformation

Kein Leistungsanspruch auf Arzneimittel bei längerem Auslandsaufenthalt

Die Kassenärztliche Vereinigung und die Verbände der Krankenkassen in Niedersachsen

Sehr geehrte Patienten*



Ärzte* werden häufig gebeten, Arzneimittel für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt zu verordnen.



Nach § 16 des Sozialgesetzbuches V ruht der Anspruch auf Leistungen für gesetzlich Versicherte grundsätzlich, wenn sie sich im Ausland aufhalten. Dies gilt auch für Arzneimittelverordnungen.

Bei chronischen Erkrankungen (z. B. Diabetes mellitus oder Bluthochdruck), die medikamentös gut eingestellt sind, ist die Verordnung für einen 3 Monatsbedarf üblich. Eine bevorratende Versorgung wegen einer längeren Auslandsreise ist aufgrund des Leistungsruhens nicht möglich.



Vor einem längeren Auslandsaufenthalt sollten Sie daher abklären, wie die Verordnung für notwendige Arzneimittel im jeweiligen Reiseland geregelt ist und wie Sie Medikamente am Reiseort beziehen können



Ebenso kann die Frage relevant sein, welche Medikamente Sie in das jeweilige Land überhaupt einführen dürfen. Wenden Sie dafür an die diplomatischen Vertretungen und Konsulaten der betreffenden Länder.



Hinweise zur Mitnahmen von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesinstitutes für Arzneimittel <https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/node.html>.



Wegen der Gefahr akuter Erkrankungen während eines Auslandsaufenthaltes sollten Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse erkundigen, welchen Leistungsanspruch Sie im jeweiligen Reiseland haben und was Sie unternehmen müssen, um auch bei einem Auslandsaufenthalt ausreichend mit Medikamenten versorgt zu sein.



Praxisstempel

*Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter